

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 89 (1944)

**Heft:** 3

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. Januar 1944, Nummer 1

**Autor:** H.C.K.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
21. JANUAR 1944 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 38. JAHRGANG • NUMMER 1

Inhalt: Teuerungszulagen — Johann Jakob Treichlers Frühschriften.

## Teuerungszulagen

Am 27. Dezember 1943 hat der zürcherische Kantonsrat die Teuerungszulagen für das Staatpersonal mit Wirkung ab 1. Januar 1944 wie folgt festgesetzt:

Grundzulage Fr. 480.— zuzüglich 4,5 % der Gesamtbesoldung (mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 540.—).

Familienzulage Fr. 264.—

Kinderzulage Fr. 150.— pro Kind.

Ledige mit Unterstützungspflicht erhalten ausser der Grundzulage eine jährliche Sonderzulage von Fr. 180.—.

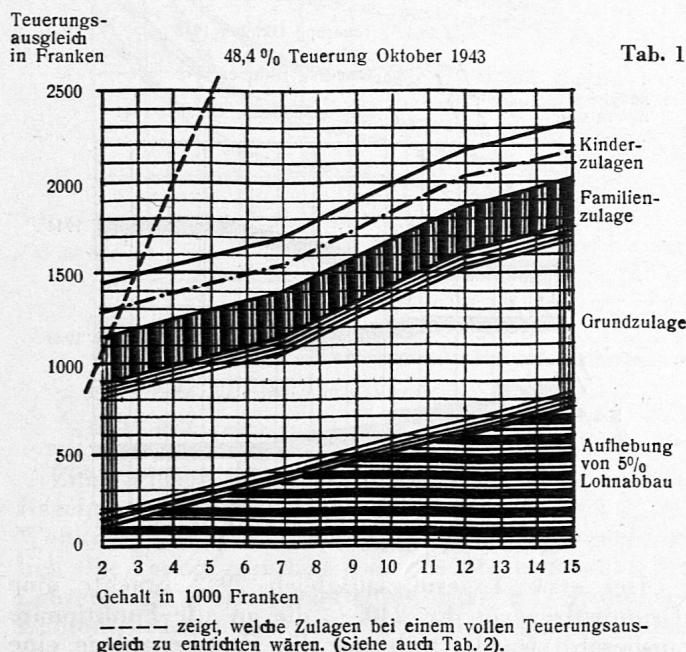
Wenn wir von der Aufhebung des seinerzeitigen 5prozentigen Lohnabbaus absehen, handelt es sich bei dem vorliegenden Beschluss des Kantonsrates um die dritte Teuerungszulage seit Kriegsausbruch. Der Umstand, dass die als Notlösung gedachte Regelung der Besoldungsverhältnisse durch Teuerungszulagen allmählich zu einem Dauerzustand zu werden scheint, rechtfertigt wohl einen kurzen Rückblick und einige prinzipielle Bemerkungen zur Frage der Teuerungszulagen.

Bei der Beurteilung der Leistungen des Staates in bezug auf die Anpassung der Besoldungen an die bestehende Teuerung erhebt sich die Frage, ob die Aufhebung des 5prozentigen Lohnabbaus im Jahre 1941 als Teuerungszulage zu bewerten sei oder nicht. Die Frage ist umstritten. Während ein Teil der Personalverbände die Auffassung vertritt, die Aufhebung des Lohnabbaus dürfe nicht als Bestandteil des Teuerungsausgleichs betrachtet werden, da sie lediglich eine Anpassung der Gehälter an die durch die Abwertung bedingte Erhöhung der Lebenshaltungskosten gebracht habe und daher bereits vor Ausbruch des Krieges fällig gewesen wäre, nimmt die Finanzdirektion des Kts. Zürich den Standpunkt ein, ein Vergleich des Teuerungsausgleiches mit den Richtsätzen der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission sei nur auf Grund der tatsächlich im Jahre 1939 bezogenen Besoldung möglich, weshalb alle seither erfolgten Besoldungserhöhungen, also auch die Aufhebung des 5prozentigen Lohnabbaus auf den 1. Januar 1941, zu berücksichtigen seien.

Bei Berücksichtigung der Aufhebung des 5prozentigen Lohnabbaus zeigt der Teuerungsausgleich 1944 folgendes Bild: \*)

Wenn wir nachfolgend vorerst nur die reinen Teuerungszulagen, ohne die Aufhebung des Lohnabbaus, betrachten, so geschieht es nicht, um zu der oben erwähnten Streitfrage Stellung zu nehmen, sondern lediglich deshalb, weil bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen ganz andere Faktoren massgebend sind als bei einer gewöhnlichen Besoldungsrevision.

Teuerungszulagen haben den Charakter eines ausgesprochenen Soziallohnes. Sie sind eine ausserordentliche Massnahme, die durch ausserordentliche Zeiten



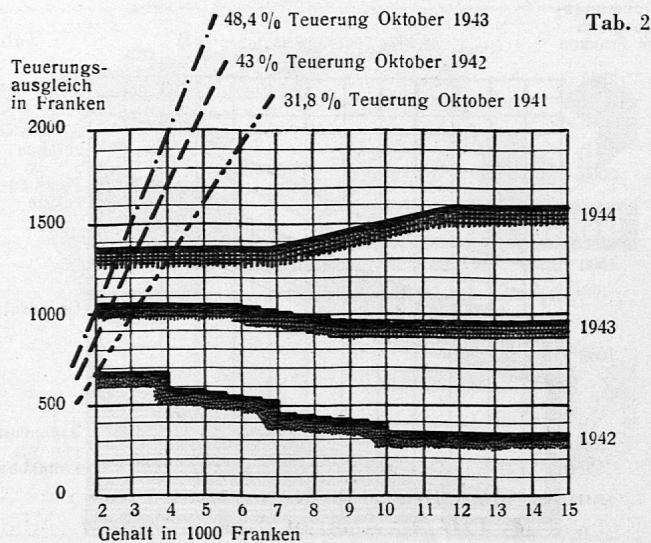
bedingt sind. Sie sind ein Notbehelf, der dann in Anwendung kommt, wenn die Preise in einem Masse und Tempo steigen, dass eine entsprechende allgemeine und definitive Anpassung der Löhne an die erhöhten Lebenshaltungskosten nicht möglich ist. Die ungenügende Lohnanpassung fordert von den Lohnempfängern zum Teil recht erhebliche Opfer, und eine der wichtigsten Fragen bei der Bemessung der Teuerungszulagen lautet daher: Wie können die notwendigen Opfer möglichst gerecht verteilt werden?

Eine völlig objektive und eindeutige Beantwortung dieser Frage ist unmöglich, da schon allein die Grundlagen für die Berechnung und Aufstellung allgemein gültiger Richtsätze, wie z. B. der Teuerungsindex und die Frage, wie weit die Teuerung von der Wareseite oder der Geldseite her beeinflusst wird, umstritten sind. Dazu kommt, dass bei der Frage der Lastenverteilung auf die verschiedenen sozialen Schichten weitgehend Erwägungen mitspielen, die sich nicht zahlenmäßig erfassen lassen. Es ist daher verständlich, dass die Auffassungen in dieser Frage und damit auch die Arten, wie die Lastenverteilung bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen von den verschiedenen Arbeitgebern vorgenommen wurde, stark auseinandergehen. Eine Diskussion an dieser Stelle über die Frage, ob die Grundsätze, nach denen z. B. der Kanton Zürich Teuerungszulagen ausrichtet, als gerecht oder ungerecht anzusprechen sind, erscheint deshalb nicht

\*) Siehe Tab. 1.

nur als ein müssiges, sondern auch als ein gefährliches Unternehmen, da man sehr leicht geneigt wäre, unserer diesbezüglichen Stellungnahme egoistische und standespolitische Absichten zu unterschieben. Glücklicherweise besitzen wir aber in der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission (LBK) eine Institution, gegen die man kaum die erwähnten Vorwürfe erheben wird, und auf deren Richtsätze wir uns mit gutem Recht und gutem Gewissen stützen dürfen.

Die folgende Tabelle zeigt die an eine «Normalfamilie» (Familie mit 2 Kindern) ausgerichteten Teuerungszulagen in den Jahren 1942, 1943 und 1944. Die Aufhebung des 5prozentigen Lohnabbaus ist dabei nicht berücksichtigt, um die bei der Ausrichtung von Zulagen herrschenden Tendenzen klarer zum Ausdruck zu bringen.



Der erste Teuerungsausgleich 1942 brachte eine Grundzulage von Fr. 240.—, die an alle Funktionäre ausbezahlt wurde, während die Familienzulage eine starke Degression aufwies und bei einem Einkommen von Fr. 10 000.— ganz aufhörte. Die Kinderzulagen betrugen Fr. 84.— bis 120.—, wurden aber für das erste Kind nur bis zu einem Gesamteinkommen von Fr. 7000.— ausgerichtet.

Der Teuerungsausgleich 1943 brachte eine Erhöhung der Grundzulage auf Fr. 480.— und durchgehende Familien- und Kinderzulagen für alle Angestellte, wobei jedoch die Familienzulage zwischen Fr. 6000.— und Fr. 9000.— Einkommen eine Degression aufwies.

Die Zulage des Jahres 1944 (siehe auch Tabelle 1) bringt ausser der durch die fortschreitende Teuerung bedingten Erhöhung der Grundzulage eine grundsätzliche Änderung, indem einerseits die Degression bei der Familienzulage aufgehoben wird und anderseits bei einem Teil der Grundzulage zwischen ca. Fr. 7000.— und Fr. 12 000.— Einkommen eine Progression eintritt.

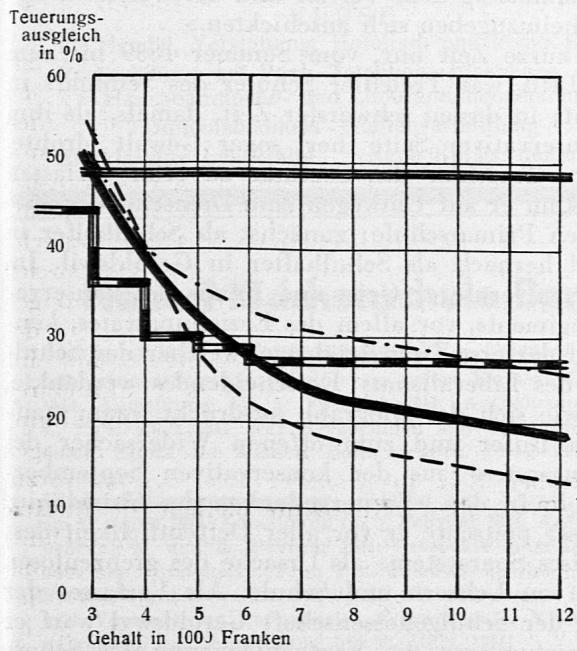
Der erste Teuerungsausgleich weist am ausgeprägtesten den Charakter einer reinen «Fürsorge-Massnahme» auf. Obwohl im Zeitpunkt, da die Zulage beschlossen wurde, die Teuerung bereits 32% betrug und bestimmt mit einem weiteren Anwachsen derselben zu rechnen war, erhielten nur die untersten Besoldungskategorien einen einigermassen ins Gewicht fallenden Ausgleich. Bei einem Einkommen von Fr. 3000.— blieben für eine Familie mit 3 Kindern noch 6% der Teuerung nicht ausgeglichen, während eine

gleich grosse Familie bei Fr. 10 000.— Einkommen noch 27% der Teuerung voll zu tragen hatte. Dieser reine Fürsorgecharakter des Teuerungsausgleiches war — wenigstens in der ersten Zeit des Krieges — sicher gerechtfertigt, und es darf bei dieser Gelegenheit wohl bemerkt werden, dass bei den Beratungen der kant. Personalverbände über die Teuerungszulagen die Vertreter aller Angestelltenkategorien diese Tendenz restlos unterstützten. Der Grundsatz, dass die Teuerung bei den untersten Lohnkategorien viel weitergehend auszugleichen sei als bei höheren Einkommen, wird auch von der LBK anerkannt, und es dürfte wohl kaum jemanden geben, der ihm nicht restlos zustimmen kann. Zur Diskussion steht nur das Ausmass, in welchem dieses Prinzip zur Anwendung kommen soll. Zur Beurteilung dieser Frage ist, abgesehen von der rein persönlichen Einstellung des Einzelnen zum ganzen Problem, neben der Höhe der Teuerung vor allem die Dauer des ausserordentlichen Zustandes massgebend. Denn je länger der Notbehelf dieser Zulagen dauert, durch die für einen Teil des Personals ein nur ungenügender Teuerungsausgleich geschaffen wird, um so mehr machen sich die Folgen des Abgleitens vom Leistungslohn zum Soziallohn auch für jene Kreise stark bemerkbar, die in der ersten Zeit noch in der Lage waren, durch gewisse Einsparungen oder durch Angreifen der Reserven sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Diese Überlegungen mögen die Finanzdirektion des Kts. Zürich veranlasst haben, bei ihrem Vorschlag für die Zulagen im Jahre 1944 von der bisherigen Degression bei der Ausrichtung von Familienzulagen abzusehen und eine Erhöhung der Grundzulage, die allen Funktionären ausgerichtet wird, um 4,5% der Gesamtbesoldung (die Erhöhung der Lebenshaltungskosten betragen vom Oktober 1942 bis Oktober 1943 5,4%) vorzunehmen. Trotz dieser Korrektur bleiben die Ansätze des Kantons Zürich, auch dann, wenn die Aufhebung des Lohnabbaus berücksichtigt wird, bei den Einkommen über Fr. 5500.— zum Teil immer noch wesentlich unter den Richtsätzen der LBK, während bei geringen Einkommen die Zulagen die Richtsätze leicht übersteigen. Bei einem Einkommen von Fr. 3000.— wird, wenn wir die Aufhebung des Lohnabbaus mitberücksichtigen, für eine Normalfamilie die Teuerung von 48,4% durch die Zulagen voll ausgeglichen. Bei Fr. 4000.— Einkommen sind noch 10%, bei Fr. 6000.— 22%, bei Fr. 8000.— 26% und bei Fr. 10 000.— Einkommen noch 28% der Teuerung durch den Lohnempfänger zu tragen. Diese Zahl erhöht sich noch wesentlich bei Verheirateten ohne Kinder und bei den Ledigen; zudem tritt bei den Wehrmännern unter ihnen noch eine bedeutende Verschlechterung der Einkommensverhältnisse durch die Militärabzüge<sup>1)</sup>

1) Die durch Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 festgelegten Militärabzüge richten sich ebenfalls nach dem Familienstand der Dienstpflichtigen, was für die Wehrmänner ein zusätzliches Abweichen vom Leistungslohn bedeutet. Während eines heute üblichen Ablösungsdienstes von rund 33 Tagen büsst z. B. ein Verheirateter mit 2 Kindern bei einem Einkommen von 8000 Fr.  $\frac{1}{14}$ , ein Verheirateter ohne Kinder  $\frac{1}{7}$  und ein Lediger ohne Unterstützungsplicht  $\frac{1}{3}$  des gesamten Teuerungsausgleichs (Aufhebung des Lohnabbaus inbegriffen) ein. Ohne Berücksichtigung der Aufhebung des Lohnabbaus beträgt die analoge Lohnentlastung  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{5}$  und  $\frac{1}{2}$  der jährlichen Teuerungszulagen. Praktisch erhält somit ein lediger Wehrmann überhaupt keinen Teuerungsausgleich, wenn wir von den sehr problematischen «Einsparungen» durch den Militärdienst absehen. Für die in der Stadt Zürich tätigen Lehrkräfte sind die entsprechenden Verhältnisse z. T. noch wesentlich ungünstiger.

ein, so dass es sich bereits auch bei den Gesamtbesoldungen, und nicht nur bei den Teuerungszulagen selbst, nicht mehr um einen Leistungslohn, sondern um einen ausgesprochenen Soziallohn handelt. Je weiter wir uns aber vom Leistungslohn entfernen, um so schwieriger dürfte seinerzeit, wenn sich die Verhältnisse wieder einigermassen konsolidiert haben, der «Weg zurück» sein. Eine stärkere Angleichung der Zulagen an die Richtsätze der LBK wäre daher auch aus diesem Grunde zu begrüssen. Dass das Personal nicht gewillt ist, in normalen Zeiten den Soziallohn beizubehalten, zeigt die eindeutige Einstellung der stadtzürcherischen Personalverbände zur Motion Wolfermann, welche die Ausrichtung von Kinderzulagen auch für die Nachkriegszeit vorsah.

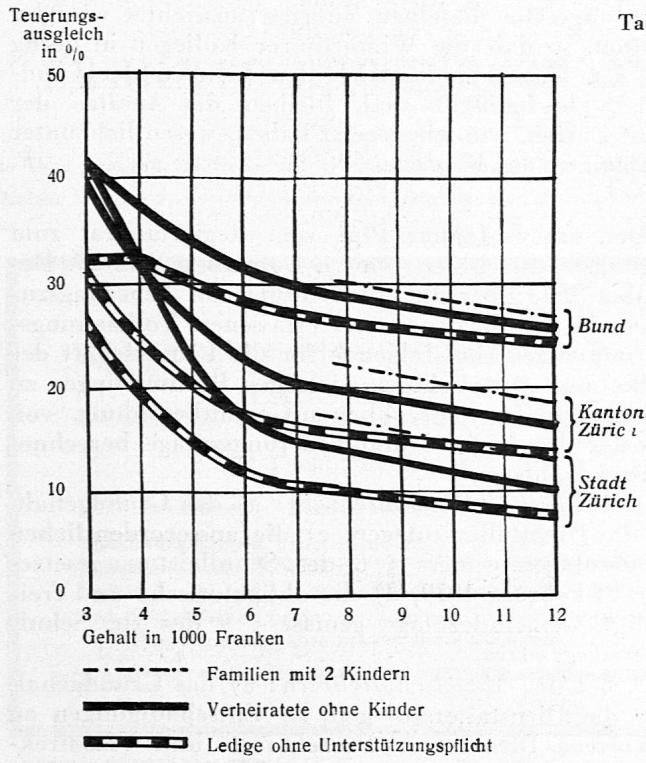
Die folgende Tabelle gibt einen Vergleich des Teuerungsausgleiches in Bund, Kanton und Stadt Zürich, inkl. Aufhebung des Lohnabbaus, mit den Richtsätzen der LBK.



Tab. 3

falls berücksichtigt ist, hervorgeht. Um die Darstellung übersichtlicher zu gestalten, wurden die Kurven für Familien mit 2 Kindern, die in der Tabelle 3 vollständig wiedergegeben sind, nur bei den Einkommen über Fr. 3000.— eingezzeichnet.

Tab. 4



Zum Schluss sei noch ein kurzer Hinweis auf die Regelung der Besoldungsverhältnisse während des Weltkrieges 1914/18 gestattet. Damals wurden anfänglich die Teuerungszulagen an das Staatpersonal der Lehrerschaft nicht ausgerichtet. Erst auf Grund des Kantonsratsbeschlusses vom 2. September 1916 erhielten auch die Lehrer eine Zulage. Da jedoch nur Besoldungen bis zu Fr. 3000.— berücksichtigt wurden, kamen dabei bloss ca. 100 Lehrer mit einer Ausgabensumme von Fr. 11 000.— in Frage. Durch die Annahme der Vorlage betr. die Ausrichtung von Teuerungszulagen in der Volksabstimmung vom 26. August 1917 gelangte die Lehrerschaft dann zum ersten Mal allgemein in den Genuss einer Lohnanpassung, wobei jedoch für die Berechnung der Zulagen für die Lehrer nur zwei Drittel des Grundgehalts und der staatlichen Zulagen in Betracht fielen. Den Gemeinden blieb die Ausrichtung von ergänzenden Zulagen freigestellt

Diese Erfahrungen während des letzten Weltkrieges veranlassten den ZKLV zu Beginn des gegenwärtigen Krieges, den Regierungsrat zu ersuchen, dem Kantonsrat einen Antrag auf Schaffung des «Gesetzes über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule» zu stellen. Dank dieses Gesetzes, das am 1. November 1939 in Kraft trat, wurde die Lehrerschaft in bezug auf den Teuerungsausgleich den übrigen Staatsangestellten in allen Teilen gleichgestellt, d. h. im Gegensatz zu der Regelung während des letzten Weltkrieges erhalten die Lehrer heute die gleichen Zulagen wie das übrige Staatpersonal. Staat und Gemeinden teilen sich dabei im gleichen Verhältnis, in dem sie das Grundgehalt des Lehrers aufbringen, in die Zulagen. Eine Ausnahme bilden die Gemeinden, die ihren Lehrern ein festes Gesamtgehalt ausrichten, da dort der dem

staatlichen Anteil am Grundgehalt entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulagen der Gemeinde ausbezahlt wird. Es betrifft dies die Städte Zürich und Winterthur. Hier beziehen die Lehrer die gleichen Zulagen wie das städtische Personal. Während Winterthur ungefähr dieselben Zulagen ausrichtet wie der Kanton, so dass die Winterthurer Kollegen in bezug auf den Teuerungsausgleich den Lehrern der Landschaft gleichgestellt sind, bleiben die Ansätze der Stadt Zürich, wie wir gezeigt haben, wesentlich unter denjenigen des Kantons.

F.

Den am 6. Januar 1944 vom Regierungsrat zum Kantonsratsbeschluss vom 14. Dezember 1942/27. Dezember 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal erlassenen Vollziehungsbestimmungen sind folgende für die Lehrerschaft der Volks- und Mittelschulen wichtigen Bestimmungen zu entnehmen. Zur massgeblichen Gesamtbesoldung, von welcher die 4,5 % Grund-Teuerungszulage berechnet werden, zählen

1. bei den Volksschullehrern: a) das Grundgehalt, b) die Dienstalterszulagen, c) die ausserordentlichen Staatszulagen gemäss § 8 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919, d) die obligatorische und freiwillige Gemeindezulage gemäss § 9 des zit. Schulleistungsgesetzes.

2. bei den Mittelschullehrern: a) das Grundgehalt und die Dienstalterszulagen, b) Entschädigungen an Rektoren, Direktoren, Prorektoren und Vizedirektoren.

Die nicht aufgeführten Entschädigungen für Nebenbeschäftigung aller Art (Fremdsprachunterricht, Handarbeitsunterricht, Hausämter, Kustodien, Stundenplanordner usw.) zählen nicht zum massgeblichen Gesamteinkommen; für diese Entschädigungen werden also keine 4,5 % Teuerungszulage ausgerichtet.

Die Red.

## Johann Jakob Treichlers Frühschriften

Herausgegeben von alt Regierungsrat Dr. Adolf Streuli<sup>1)</sup>.

H. C. K. — Bei der Neuwahl des zürcherischen Grossen Rates nach dem Septemberputsch des Jahres 1839 war die konservative Glaubenspartei zu einem vollständigen Sieg gekommen. Regierungsrat, Obergericht, Erziehungsrat und die anderen kantonalen Behörden wurden im Sinne der neuen Mehrheit umbesetzt. Vor allem auf das Schulwesen, wo seit 1830/31 Bedeutendes schon geschaffen oder im Werden war, fiel ein herber Reif. Glücklicherweise aber vermochte er nicht zu zerstören. Er schob nur die Reife hinaus. Denn Gedankengut und Ideale der liberalen dreissiger Jahre lebten in gar manchem Herzen — besonders in den Herzen der feurigen Scherrischen Schulmeistergeneration — mit begeisternder Kraft weiter. — Ein solches Schulmeisterherz hatte der 1822 geborene J. J. Treichler, Sohn eines Kleinbauern vom Richterswiler Berg, der allerdings nach dem Besuch der Alltagsschule zunächst als Handlanger in der Bleicherei und Kattundruckerei Richterswil seinen Beitrag an den Lebensunterhalt der auf den kleinen Ertrag des väterlichen

Heimwesens angewiesenen Familie leisten musste. Was wäre aus dem jungen Fabrikler geworden, wenn die schulgesetzgeberischen Schöpfungen des Liberalismus nicht gewesen wären? Wenn nicht auf Grund dieser Schulgesetzgebung 1836 in Richterswil eine Sekundarschule gegründet worden wäre, zu deren ersten Schülern J. J. Treichler als sog. Schulpräparand (Gehilfe des Lehrers) zählen durfte. — Mit Recht schreibt Dr. Ad. Streuli in der kurzen, ansprechenden Biographie, welche er J. J. Treichlers Schriften vorausschickt: «In Treichlers Person erzog sich die junge Schule Thomas Scherrs unbewusst einen Kämpfer, der, dank diesem neuen System, selber dauernder Finsternis und Stumpfheit entronnen und der ungleich gehaltvollen Sphäre selbständigen Geisteslebens zugeführt, mit Mut und Zähigkeit, zielbewusst und sicher diese Schule herausgehauen hat, als in den vierziger Jahren die reaktionären Septembermänner das Erziehungswesen planmäßig dem Verfall und der Vernachlässigung anheimzugeben sich anschickten.»

Eine kurze Zeit nur, vom Sommer 1839 bis zum Januar 1840, war Treichler Schüler des Seminars in Küsnacht; in dessen schwerster Zeit, damals, als ihm von konservativer Seite her sogar Gewalt drohte. Trotzdem Treichler das Seminar zu früh verlassen musste, kam er auf Umwegen zum Dienst in der zürcherischen Primarschule; zunächst als Schulhelfer in Egg und hernach als Schulhalter in Geroldswil. Im Schuldienst lernte er Geist und Praxis des konservativen Regiments, vor allem des Erziehungsrates, kennen, und der erst Zwanzigjährige, welcher der Schulpolitik des Liberalismus Entscheidendes verdankte, wurde, wie sich der Biograph ausdrückt, «zum steifnackigen Rufer und zum offenen Widersacher des Erziehungsrates» aus der konservativen September-Putschzeit. In den «Wintergedanken des Chiridonius Bittersüss» peitschte er vor aller Öffentlichkeit dessen «weises Sparsystem» als Ursache des grenzenlosen Elendes von Lehrern und Schule. Als Verfasser der Petition der Schulgenossenschaft Geroldswil warf er dem Erziehungsrat die Vernachlässigung der Schule vor. Als er 1844 wegen Verleumdung und Beschimpfung des Erziehungsrates verklagt wurde, verteidigte sich der Zweiundzwanzigjährige vor Obergericht selber. In einer Rede, aus welcher man nicht nur das leidenschaftliche Herz des jungen Schulmeisters spürt, dem, wie er selber am Schlusse der Verteidigungsrede sagt, «Menschenbildung immer als das höchste und heiligste Geschäft gilt», sondern in der man mit Freude auch der zwingenden und treffenden Logik des nachmaligen Dozenten der Jurisprudenz an der Universität Zürich folgt.

Ausser den in den Jahren 1842—1844 entstandenen Schriften Treichlers zur zürcherischen Schulpolitik — Treichlers Auseinandersetzung mit dem Erziehungsrat ist der geistige Kampf zwischen Liberalismus und Konservatismus — enthält Streulis Ausgabe auch zwei Vorlesungen, die Treichler im Hülfs- und Bildungsverein gehalten hat. Der eine «Gibt es in der Schweiz ein Proletariat?», der andere «Ueber die Souveränität des Volkes». Sie sind vor rund hundert Jahren entstanden, und trotzdem liest man sie — wie übrigens das ganze Buch — mit Spannung und grosser Anteilnahme.

1) Schulthess & Co., Zürich 1943.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil. Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.